

# Verkehrsteilnehmerschulung

## Informationen zum Punktsystem

# Eintragungen im Verkehrszentralregister

- Gesetzliche Grundlage ist das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung – FeV)
- Eintragungen (Punkte) gibt es für Verkehrsordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

# Punktebewertung

- Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten **1 bis 4 Punkte** und einer Geldbuße von mindestens 40,00 €  
(Geltungsdauer der Punkte **2 Jahre** ab Tag der Ordnungswidrigkeit)
- Bei Verkehrsstraftaten **5 bis 7 Punkte** und eine Geldbuße im Rahmen des Strafgesetzbuches  
(Geltungsdauer der Punkte **5 Jahre**,  
bei Alkohol und/oder Drogenverstößen **10 Jahre**)

# Maßnahmen

- **8 bis 13 Punkte** Verwarnung Kraft Gesetzes mit Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar
- **14 bis 17 Punkte** Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar, falls innerhalb der letzten 5 Jahre keine Teilnahme an einem Aufbauseminar erfolgt ist
- **14 bis 17 Punkte und bereits Aufbauseminar** Erneute schriftliche Verwarnung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung
- **18 und mehr Punkte** Entziehung der Fahrerlaubnis

# Teilnahme an einem Aufbauseminar

- Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe müssen in jedem Fall das vorgeschriebene Aufbauseminar für Fahranfänger besuchen.
- Bei Verkehrszuwendungen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, ist ein besonderes Aufbauseminar zu besuchen.
- Aufbauseminare dürfen nur von besonders qualifizierten Fahrlehrern durchgeführt werden. Ein Seminar umfasst 4 Sitzungen zu je 135 Minuten in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen und eine Fahrprobe.

# Punkteabzug

Der Besuch eines Seminars führt nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug.

Voraussetzung für den Punkterabatt bei freiwilliger Teilnahme an einem Aufbauseminar ist die Vorlage der Teilnahmebescheinigung innerhalb von 3 Monaten nach Seminarende bei der Fahrerlaubnisbehörde.

- ❖ **Abzug bis zu 4 Punkten**      freiwillige Teilnahme an einem  
Aufbauseminar und Punktestand bis 8 Punkte
  
- ❖ **Abzug von 2 Punkten**      freiwillige Teilnahme an einem  
Aufbauseminar und Punktestand von 9 bis 13 Punkten
  
- ❖ **Kein Abzug**                      bei einer angeordneten Teilnahme
  
- ❖ **Abzug von 2 Punkten**      freiwillige Teilnahme an einer  
verkehrspsychologischen Beratung bei 14 bis 17 Punkten

# Entzug der Fahrerlaubnis

- ❖ Ergeben sich **18 oder mehr Punkte**, so gilt der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.
- ❖ Kraft Gesetz hat die Fahrerlaubnisbehörde seine Fahrerlaubnis zu entziehen und den Führerschein einzuziehen.

- ❖ Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens 6 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden. Die Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins.
- ❖ Vor Wiedererteilung wird eine medizinisch – psychologische Untersuchung angeordnet.